

Gebührenreglement

In Kraft seit: 1. Juli 2018
(nachgeführt bis 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	6
	RECHTSGRUNDLAGEN	6
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	SCHREIBGEBÜHREN	7
	Beschlüsse, Verfügungen	7
	AKTENEINSICHT	7
	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	7
	GEBÜHREN NACH AUFWAND	7
	Personalkosten	7
	Personalaufwand externer Firmen	7
	Fahrzeuge	7
	Inserate im amtlichen Publikationsorgan	7
	VERSCHIEDENES	7
	Spesen aller Art	7
	Mahngebühren (ausgenommen Steuerrechnungen)	7
	Erste Mahnung	7
	Zweite Mahnung	7
	Fotokopien (Basis A4-einseitig)	8
	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen,	8
	Anhörungen und dergleichen	8
2	GESELLSCHAFT UND GESUNDHEIT	9
	GESELLSCHAFT	9
	Gemeinschaftszentrum Roos	9
	GESUNDHEIT	9
	Lebensmittelkontrolle	9
	Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)	9
3	SICHERHEIT	10
	FUNDBÜRO	10
	Finderlohn	10
	Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	10
	Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	10
	WIRTSCHAFTSWESEN	10
	Polizeistundenverlängerung	10
	Patenterteilung	10
	Temporäre Patente	10
	Verweigerung Patenterteilung	10
	Alkoholabgabe für gebranntes Wasser	10
	DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN	11
	Waffenerwerbsschein	11
	Parkkarten / Nachtparking	11
	Lärmige Nacht-/ (19.00 Uhr - 07.00 Uhr) Sonntagsarbeit,	11
	Arbeiten über die Mittagszeit	11
	Baulärm	11
	Abbrandbewilligung Feuerwerk	11

Öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen	11
Temporäre Strassenreklamen	12
Gewerbehinweisschilder	12
Lotterien, Tombola	12
Luftfahrt.....	12
Taxi-Betriebsbewilligung	13
Übrige Bewilligungen aller Art	13
GEMEINDEPOLIZEI	13
Leistungen für Dritte Gemeindeammann- und Betreibungsamt	13
Zustellungsaufträge für andere Stellen.....	13
(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen).....	13
Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen	13
Verkehr	13
Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB).....	14
FEUERWEHR.....	14
Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes	14
über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen	14
Personalkosten	14
Pauschalen	14
Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3.5.1. - 3.5.2).....	14
Brandschutzausbildung bei Dritten.....	14
VERMIETUNGEN	15
Anlage Im Dreispitz.....	15
Theorieraum Feuerwehrgebäude Watt.....	15
ZUSCHLÄGE	15
Expresszuschläge.....	15
MELDEAMT	15
Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung).....	15
Wochenaufenthalter.....	15
Auszüge aus dem Einwohnerregister.....	15
Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen.....	15
Aufforderungen	15
Auskünfte aus dem Einwohnerregister	15
Handlungsfähigkeitszeugnis.....	16
Identitätskontrolle	16
HUNDEWESEN	16
Hundesteuer	16
AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen	16
Ermässigungen	16
ZIVILSTANDSAMT	16
Gebühren.....	16
Vermietung Mobiliar	16
Annulation Trauermine	17
BESTATTUNGSAMT	17
Friedhof- und Bestattungswesen.....	17
4 PRÄSIDIALES.....	18
EINBÜRGERUNGEN.....	18
Einbürgerungsgebühren.....	18
GEMEINDEAMMANNAMT	18

Gebühren.....	18
BETREIBUNGSAMT	18
Gebühren.....	18
5 FINANZEN.....	19
FINANZVERWALTUNG.....	19
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung.....	19
Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge.....	19
STEUERAMT	19
Steuerausweis	19
Einbürgerungsbescheinigung.....	19
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung.....	19
Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge.....	19
6 BAU UND WERKE.....	20
BEWILLIGUNGEN	20
Baubewilligungen.....	20
Bauverweigerung.....	20
Rückzug von Baugesuchen.....	20
Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie	21
Vorentscheide, Wiedererwägungen usw.	21
Ausnahmebewilligungen	21
Aufforderung zur Einreichung Baugesuch	21
Reklame inkl. Abnahme	21
Plakataushang (Kulturstände).....	21
Lift-/Aufzugsbewilligungen.....	21
Klima- und Belüftungsanlagen	21
Feuerpolizeiliche Bewilligungen	21
Reduktionen.....	21
Aufwändige Bewilligungsverfahren.....	22
BAUKONTROLLE	22
Rohbauabnahmen	22
Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen und.....	22
Abschluss Verfahren).....	22
Nachkontrollen	22
Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen	22
wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw.....	22
WEITERE GEBÜHREN.....	22
Weitere Dienstleistungen	22
Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	22
Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)	23
Publikationskosten	23
Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	23
Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung.....	23
Feuerungs- und Rauchgaskontrollen	23
Periodische Kontrollen Feuerpolizei.....	24
Periodische Schutzraumkontrolle	24
AMTLICHE VERMESSUNG.....	24
Nachführung der amtlichen Vermessung	24
SPORTANLAGE WISACHER	24

FORST (ALLE TARIFE INKL. MWST).....	24
Forstliche Dienstleistungen	24
Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald	24
Waldhütte Gubrist	24
WASSERVERSORGUNG.....	25
Abgabe von Trink- und Brauchwasser	25
Wasserzähler	25
Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers	25
Bauwasseranschluss	25
Anschlussgebühren	25
Wasserbezug ab Hydrant.....	26
Bewilligung Wasseranschluss	26
Kontrollgebühr Wasseranschluss	26
Bardepot in der Baubewilligung.....	26
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	27
Mengenkomponente	27
Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr.....	27
Anschlussgebühr	27
Grundstückentwässerung	27
Grundstückentwässerung Kontrollgebühren.....	27
Bardepot in der Baubewilligung.....	27
ABFALLENTSORGUNG	27
DIENSTLEISTUNGEN WERKHOF	28
Hausnummern	28
Assekuranznummern	28
Temporäre Signalisation	28
Gewerbehinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof.....	28
Strassenhinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof	28
Einmessen und ins GIS eintragen	28
Kostenvoranschlag Hauszuleitung	29
Verwaltungskostenzuschlag Werkabteilung	29
TIERISCHE ABFÄLLE (KADAVER ODER SCHLACHTABFÄLLE)	29
7 PRIMARSCHULE.....	30
VERWALTUNG.....	30
Zeugniskopien.....	30
Vermietung von Räumlichkeiten und Turnhallen	30

1 ALLGEMEINES

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Politische Gemeinde Regensdorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf setzt der Gemeinderat die Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung im vorliegenden Gebührenreglement fest. Die Beschlüsse sind amtlich zu publizieren. Sofern das Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten sinngemäss allfällige kantonale Gebühren sowie die Sondergebrauchsverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

1.2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

Die Überwachung, die Rechnungstellung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt bei der Präsidialabteilung Antrag auf Gebührenänderungen. Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet der Gesamtgemeinderat. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat vom vorliegenden Reglement abweichende Gebühren verrechnen.

Gebühren sind in den gemeinderätlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.

Umfangreiche Leistungen der Gemeindeverwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Finanzverwaltung festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15%, max. Fr. 300.-- (Ausgenommen Punkt 6.7.9, 6.8.6 und 6.10.8 dieses Reglements), in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben. Bei umfangreichen Weiterverrechnungen kann der Maximalbetrag von Fr. 300.-- überschritten werden. Hierüber entscheidet der zuständige Ressortvorstand.

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Die Gebühren/Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.

Die Schreibgebühren, die Gebühren für Akteneinsicht und die verschiedenen Gebühren gemäss Ziff. 1.3 bis 1.6 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.3 SCHREIBGEBÜHREN

1.3.1 Beschlüsse, Verfügungen

Ausfertigung je A4-Seite

Fr. 15.00
Maximalgebühr Fr. 250.00

1.4 AKTENEINSICHT

1.4.1 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Nach Aufwand, mindestens

Fr. 60.00

SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz
Wissenschaftliche Zwecke

gebührenfrei
gebührenfrei

1.5 Gebühren nach Aufwand

1.5.1 Personalkosten

Abteilungsleiter, pro Stunde

Fr. 130.00

Stv. Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Vorarbeiter, pro Stunde

Fr. 100.00

Polizist, pro Stunde

Fr. 90.00

Sachbearbeiter, Facharbeiter

Fr. 80.00

Angestellte Unterhaltsdienst / Hauswarte, pro Stunde

Fr. 80.00

Lernende, pro Stunde

Fr. 40.00

1.5.2 Personalaufwand externer Firmen

Werden gemäss Rechnungsstellung weiterverrechnet

Nach Aufwand

1.5.3 Fahrzeuge

PKW, pro Stunde

Fr. 50.00

Einsatzfahrzeuge Gemeindepolizei

Fr. 80.00

Lieferwagen, VW-Transporter, pro Stunde

Fr. 80.00

Wischmaschine, pro Stunde

Fr. 80.00

Bokimobil, Kleintraktoren, pro Stunde

Fr. 80.00

Die erste angebrochene Stunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

1.5.4 Inserate im amtlichen Publikationsorgan

Werden den Verursachern weiterverrechnet

Nach Aufwand

1.6 VERSCHIEDENES

1.6.1 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax

Nach Aufwand

Reise- und Autospesen, andere Auslagen

Nach Aufwand

Zustellgebühren

Nach Aufwand

1.6.2 Mahngebühren (ausgenommen Steuerrechnungen)

Erste Mahnung

gebührenfrei

Zweite Mahnung

Fr. 20.00

1.6.3	Fotokopien (Basis A4-einseitig)		
	schwarz-weiss, pro Stück	Fr.	0.20
	farbig, pro Stück	Fr.	0.50
1.6.4	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen und dergleichen	Fr.	150.00

2 GESELLSCHAFT UND GESUNDHEIT

2.1 GESELLSCHAFT

2.1.1 Gemeinschaftszentrum Roos

Laut dem gültigen Benützungs- und Gebührenreglement
des GZ Roos

2.2 GESUNDHEIT

2.2.1 Lebensmittelkontrolle

Laut der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen
Laboratoriums

2.2.2 Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)

Zuweisungsgebühr

Fr. 40.00

3 SICHERHEIT

3.1 FUNDBÜRO

3.1.1 Finderlohn			
Fundwert bis Fr. 100.--	Fr.	10.00	
Fundwert über Fr. 100.--	Fr.	10 %	
3.1.2 Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren			
Bei einem Schätzwert bis Fr. 100.--	Fr.	5.00	
Bei einem Schätzwert über Fr. 100.--	Fr.	10.00	
3.1.3 Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren			
Fahrräder, Motorfahräder	Fr.	10.00	
andere Fahrzeuge	Fr.	30.00	
Zuschlag für zusätzliche Umtriebe			nach Aufwand
Entsorgung von Fahrzeugen			nach Aufwand

3.2 WIRTSCHAFTSWESEN

3.2.1 Polizeistundenverlängerung			
Vorübergehende Ausnahme			
- Einzeltag	Fr.	100.00	
- pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00	
- Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter			gebührenfrei
Dauernde Ausnahme, Gebühr pro Jahr			
- ganzjährig, an allen Wochentagen	Fr.	1'000.00	
- ganzjährig, Donnerstag, Freitag, Samstag	Fr.	800.00	
- ganzjährig, Freitag und Samstag	Fr.	500.00	
3.2.2 Patenterteilung			
Gastwirtschaftspatent	Fr.	200.00	
Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	200.00	
Patentübertragung / Änderungen	Fr.	100.00	
Vorläufige und befristete Patenterteilung	Fr.	100.00	
3.2.3 Temporäre Patente			
Festwirtschaftspatent, 1. Tag	Fr.	50.00	
Festwirtschaftspatent für Kleinanlässe bis max. 30 Personen, 1. Tag	Fr.	20.00	
Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00	
Festwirtschaftspatent für Grossanlässe mit mehreren Festwirtschaftsbetrieben, 1. Tag	Fr.	100.00	
Festwirtschaftspatent für Grossanlässe mit mehreren Festwirtschaftsbetrieben, pro weiteren Folgetag	Fr.	50.00	
3.2.4 Verweigerung Patenterteilung			
Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	50.00	
3.2.5 Alkoholabgabe für gebranntes Wasser			
Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz			

3.3 DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN

3.3.1 Waffenerwerbsschein

Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen,
Waffenzubehör und Munition

Verlängerung Waffenerwerbsschein

Fr. 20.00

Ablehnung Waffenerwerbsschein

Fr. 50.00

3.3.2 Parkkarten / Nachtparking

Gemäss dem gültigen Gebührenreglement zur Verordnung
über die Parkraumbewirtschaftung

3.3.3 Lärmige Nacht-/ (19.00 Uhr - 07.00 Uhr) Sonntagsarbeit, Arbeiten über die Mittagszeit

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag

Fr. 100.00

- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht

Fr. 50.00

- Arbeiten über die Mittagszeit (12.00 – 13.00 Uhr)

Fr. 50.00

3.3.4 Baulärm

Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung, pro
Tag

Fr. 50.00

3.3.5 Abbrandbewilligung Feuerwerk

Gebühr pro Anlass

Fr. 100.00

3.3.6 Öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Kommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:

Stand / Werbewagen für Firmenwerbung / Kunden-Akquisition

1 – 3 Tag, pro Tag

Fr. 200.00

ab dem 4. Tag, pro Tag

Fr. 100.00

Nördlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag

Fr. 250.00

Südlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag

Fr. 250.00

Ganzer Zentrumsplatz, pro Tag

Fr. 450.00

Wiese bei Zentrumsplatz, pro Tag

Fr. 200.00

Aufwand Hauswart, pauschal pro Veranstaltung

80.00

Aufwand Werkhof

Nach Aufwand

Stromverbrauch bis 50 kWh, pauschal

Fr. 20.00

Mehrverbrauch von Strom, pro kWh

Fr. 0.30

Für Auf-/Abbau wird die halbe Tagesgebühr verrechnet.

Nichtkommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen und ortsansässige
Vereine wird die halbe Gebühr verrechnet.

Für Auf-/Abbau wird die halbe Tagesgebühr verrechnet.

Benützungsgebühr für kleinere, nichtkommerzielle oder ge-
meinnützige Informations-Stände und Veranstaltungen

Fr. 30.00

Übrigen Veranstaltungen:

Längerfristige Vermietungen und Anlässe auf dem übrigen öffentlichen Grund werden gemäss der kantonalen Sondergebührenverordnung verrechnet.

3.3.7 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund (bis max. 4 Wochen)

- 1 bis 5 Plakate	Fr.	30.00
- 6 bis 10 Plakate	Fr.	60.00
- 11 bis 15 Plakate	Fr.	90.00
- über 15 Plakate	Fr.	150.00

Bewilligungsgebühr auf Privatgrund (5 bis 12 Wochen)

- 1 bis 5 Plakate	Fr.	60.00
- 6 bis 10 Plakate	Fr.	90.00
- 11 bis 15 Plakate	Fr.	120.00
- über 15 Plakate	Fr.	180.00

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund
(bis max. 4 Wochen)

	Bis 2 Wo	bis 3 Wo	bis 4 Wo
1 bis 5 Plakate	Fr. 60.00	Fr. 90.00	Fr. 120.00
6 bis 10 Plakate	Fr. 120.00	Fr. 180.00	Fr. 240.00
11 bis 15 Plakate	Fr. 180.00	Fr. 270.00	Fr. 360.00
über 15 Plakate	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 600.00

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund (4 bis max. 12 Wochen)

1 bis 5 Plakate	Fr. 150.00
6 bis 10 Plakate	Fr. 270.00
11 bis 15 Plakate	Fr. 390.00
über 15 Plakate	Fr. 630.00

Abstimmungs- und Wahlplakate

gebührenfrei

3.3.8 Gewerbehinweisschilder

Bewilligung

Fr. 100.00

(Bestellung und Montage – siehe Gebühren Werk)

3.3.9 Lotterien, Tombola

Kontrollgebühr für bewilligte Lose

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- über 10'000 Lose	Fr.	50.00

Bestimmungen Sofort- und/oder Haupttreffer

- bis 10'000 Lose	Fr.	30.00
- bis 20'000 Lose	Fr.	40.00
- über 20'000 Lose	Fr.	50.00

Ziehung

- Funktionär, pro Stunde Präsenzzeit inkl. Protokoll	Fr.	90.00
- Pro Einsatz, mindestens	Fr.	90.00

3.3.10 Luftfahrt

- Landebewilligung auf öffentlichem Grund	Fr.	250.00
3.3.11 Taxi-Betriebsbewilligung		
Für 4 Jahre (Maximum)	Fr.	1'200.00
Für 1 Jahr	Fr.	300.00
Für Gesuchsteller, die bereits über eine gültige Taxibetriebsbewilligung einer anderen Furttaler-Gemeinde verfügen		gebührenfrei
3.3.12 Übrige Bewilligungen aller Art	Fr.	30.00 bis 250.00
3.4 GEMEINDEPOLIZEI		
3.4.1 Leistungen für Dritte		
Gemeindeammann- und Betreibungsamt		
pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	40.00
pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	150.00
Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc.	Fr.	gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes, pro Stunde	Fr.	gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
Zustellungsaufträge für andere Stellen (ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)		
pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	50.00
pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	200.00
3.4.2 Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen		
Umtriebsgebühr	Fr.	50.00
3.4.3 Verkehr		
Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh	Fr.	200.00
Abschleppen durch Polizei / Abschleppdienst (Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidrigem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr des verantwortlichen Lenkers nicht eingesetzt werden musste.)		gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
Verwarnungs-/Sicherungs-/ und Herausgabegebühr		gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
Ausnahme-Fahrbewilligung		
- Tagesbewilligungen	Fr.	30.00
- Jahresbewilligungen	Fr.	150.00
Ausweise für Parkierungserleichterungen		
- Spitex (ausschliesslich Spitex Regional)	Fr.	30.00
- Ärzte, pro Jahr	Fr.	150.00

3.4.4 Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Sämtliche Rechnungen des ZAB an die Gemeindepolizei werden den Verursachern verrechnet

Nach Aufwand

Transportkosten für Einlieferung in die ZAB

Fr. 200.00

3.5 FEUERWEHR

3.5.1 Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

3.5.2 Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:
Soldkosten Fr. 60.00 / Anteil für die Vorhaltekosten Fr. 60.00,
Total AdF pro Einsatzstunde

Fr. 120.00

Verpflegung nach mind. 3 Einsatzstunden

Fr. 22.50

Verpflegung nach mind. 6 Einsatzstunden

Fr. 27.50

3.5.3 Pauschalen

Klein-Einsätze: Auf die Weiterverrechnung der effektiven Einsatzkosten kann zugunsten von Einsatzpauschalen verzichtet werden.

Entfernen, umsiedeln von Wespen / Bienen

Fr. 300.00

Kleinbergungen (z.B. Schlüssel)

Fr. 300.00

Bergen von Kleintieren

Fr. 400.00

Beratung bei Bauprojekten für folgende Bereiche:

Fr. 100.00

Feuerwehruzufahrten gem. Zugangsnormalien,
Standort Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugs-
anlagen, Brand- und Sprinklermeldeanlagen, pro Stunde

3.5.4 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3.5.1. - 3.5.2)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

3.5.5 Brandschutzausbildung bei Dritten

- Instruktor, pro ½ Tag und Instruktor

Fr. 300.00

- Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes
Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag

Fr. 150.00

- Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung

Fr. 200.00

- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.)
werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von
15% weiter verrechnet

nach Aufwand

3.6 VERMIETUNGEN

3.6.1 Anlage Im Dreispitz

Saal, für Regensdorfer pro Tag	Fr.	150.00
Saal, für Auswärtige pro Tag	Fr.	250.00
Saal, für Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00
Küche, für Regensdorfer pro Tag	Fr.	100.00
Küche, für Auswärtige pro Tag	Fr.	150.00
Reinigungs- und Schlüsseldepot	Fr.	200.00
Übernachtung pro Person	Fr.	8.00
Benützung Wolldecke pro Person	Fr.	8.00
Benützung Kopfkissen pro Person	Fr.	3.00
Nachreinigung, nach Aufwand, mind.	Fr.	100.00
Vermietung Tische und Stühle für auswärtige Veranstaltung	Fr.	10.00

3.6.2 Theorieraum Feuerwehrgebäude Watt

Lokalbenützung für Regensdorfer pro Tag	Fr.	100.00
Lokalbenützung für Auswärtige pro Tag	Fr.	150.00
Lokalbenützung durch ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen pro Tag	Fr.	50.00
Lokalbenützung für Regensdorfer Privatpersonen bis 2.5 h	Fr.	40.00
Lokalbenützung für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen bis 2.5 h	Fr.	20.00

3.7 ZUSCHLÄGE

3.7.1 Expresszuschläge

Ziff. 3.1 - 3.7 (< 3 Arbeitstage)	Fr.	100.00
Ziff. 3.1 - 3.7 (3 - 10 Arbeitstage)	Fr.	50.00
Ausgenommen sind Bewilligungen für Baufirmen, welche vom Wetter abhängige Arbeiten ausführen müssen, die nicht vorherzusehen sind.		

3.8 MELDEAMT

3.8.1 Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung)

Damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	Fr.	40.00
--	-----	-------

3.8.2 Wochenaufenthalter

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr.	100.00
--	-----	--------

3.8.3 Auszüge aus dem Einwohnerregister

	Fr.	30.00
--	-----	-------

3.8.4 Bestätigungen auf vordruckten Formularen

(Bsp. Lebensbescheinigungen, SBB-Bescheinigungen für das Generalabonnement etc.)	Fr.	20.00
--	-----	-------

3.8.5 Aufforderungen

Zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr.	30.00
---	-----	-------

3.8.6 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	Fr.	15.00
---	-----	-------

	Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter etc. EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft: in Listenform (pro selektierte Person) auf Etiketten (pro selektierte Person) Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.	Fr.	30.00 gebührenfrei
3.8.7	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
3.8.8	Identitätskontrolle Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr.	20.00
3.9	HUNDEWESEN		
3.9.1	Hundesteuer pro Hund, jährlich zuzüglich Beitrag an Kanton, jährlich Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldungen 1 Hofhund Für jeden weiteren Hund ist die ordentliche Gebühr zu entrichten. Unter "Hofhund" wird ein Hund verstanden, der auf einem Bauernhof gehalten wird. Über erstmalige Erlassgesuche entscheidet der Sicherheitsvorstand.	Fr.	100.00 Gem. kant Vorgabe
		Fr.	20.00
		Fr.	40.00
		Fr.	70.00
3.9.2	AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen Dienstleistung Strafanzeigen aufgrund Ermahnungsschreiben	Fr.	20.00
		Fr.	80.00
3.9.3	Ermässigungen Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.		
3.10	ZIVILSTANDSAMT		
3.10.1	Gebühren Laut der gültigen eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, sowie der gültigen kant. Zivilstandsverordnung. Gebühren für auswärtige Traulokale gemäss Infobroschüre Trauungen des Kreiszivilstandsamtes Furttal		
3.10.2	Vermietung Mobiliar Miete Stehtische für Apéro (6 Stück) Reinigungsaufwand Hauswart nach Streuen von Blumen und Reis im und um das Gemeindehaus	Fr.	50.00
		Fr.	80.00/Std.

3.10.3 Annullation Traetermine

Annullation von vorreservierten Traeterminen

Fr.

75.00

3.11 BESTATTUNGSAMT

3.11.1 Friedhof- und Bestattungswesen

Gemäss gültigem Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Regensdorf

4 PRÄSIDIALES

4.1 EINBÜRGERUNGEN

4.1.1 Einbürgerungsgebühren

Gemäss dem gültigen Reglement zur Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Regensdorf

4.2 GEMEINDEAMMANNAMT

4.2.1 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Gemeindeammann- und Stadtammannämter des Kantons Zürich, vom 27. Juli 2011, verrechnet. Diese Wegleitung wird ersetzt sobald das Obergericht gemäss Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich die neue Wegleitung erstellt und für gültig/verbindlich erklärt hat.

4.3 BETREIBUNGSAMT

4.3.1 Gebühren

Betreibungsrechtliche Geschäfte werden gemäss übergeordnetem Recht, Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) verrechnet.

5 FINANZEN

5.1 FINANZVERWALTUNG

5.1.1	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	Fr.	20.00
5.1.2	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	Fr.	30.00

5.2 STEUERAMT

5.2.1	Steuerausweis	Fr.	40.00
5.2.2	Einbürgerungsbescheinigung	Fr.	40.00
5.2.3	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	Fr.	20.00
5.2.4	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	Fr.	30.00

6 BAU UND WERKE

6.1 BEWILLIGUNGEN

6.1.1 Baubewilligungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2+3).

Abrundung auf die nächsten Fr. 10.--.

Bausumme (nach Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten des SIA errechneter Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches)		Differenzansatz	Grundgebühr	
		o/oo		
Von	Bis		Von	Bis
0	50'000	12,0	Fr. 250.00	600.00
50'000	100'000	8,0	Fr. 600.00	1'000.00
100'000	250'000	6.0	Fr. 1'000.00	1'900.00
250'000	500'000	4,5	Fr. 1'900.00	3'020.00
500'000	1'000'000	3,0	Fr. 3'020.00	4'520.00
1'000'000	2'000'000	2,0	Fr. 4'520.00	6'520.00
über	2'000'000	1,0	Fr. 6'520.00	

Berechnungsbeispiel

Bausumme = Fr. 1'450'000.--

Grundgebühr Fr. 4'520.00

Differenz (Fr. 450'000.-- x 2.0 o/oo) Fr. 900.00

Baubewilligungsgebühr Fr. 5'420.00

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Kosten der Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren können bei minimalem Aufwand auf Fr. 100.00 reduziert werden.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme aufgrund der Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) als zu niedrig (Abweichung mehr als 20%), kann die entsprechende Gebühr nachverlangt werden.

6.1.2 Bauverweigerung

Die Gebühren richten sich nach Ziffer 6.1.1 in Verbindung mit Ziffer 6.1.3

6.1.3 Rückzug von Baugesuchen

Innerhalb der Vorprüfung, pauschal nach Ziffer 6.1.1, entsprechend Prüfungsstand 20 – 60 %

Vor formellem Baurechtsentscheid, entsprechend Prüfungsstand 60 - 90 %

6.1.4	Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie Vorentscheide, Wiedererwägungen usw. Verfügung, nach Aufwand, mindestens	Fr.	250.00
6.1.5	Ausnahmebewilligungen Gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, pro Bauvorhaben und Bewilligung	Fr.	500.00
6.1.6	Aufforderung zur Einreichung Baugesuch bei unbewilligt erstellten Bauten und Anlagen	Fr.	200.00
6.1.7	Reklame inkl. Abnahme Reklame Grundgebühr Koordinationszuschlag	Fr. Fr.	150.00 100.00
6.1.8	Plakataushang (Kulturstände) Aushang pro Woche		gebührenfrei
6.1.9	Lift-/Aufzugsbewilligungen Bewilligung, pro Lift / Aufzug Prüf- und Abnahmegebühr durch den Fachexperten erfolgen gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich.	Fr.	150.00
6.1.10	Klima- und Belüftungsanlagen Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	250.00
6.1.11	Feuerpolizeiliche Bewilligungen Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	150.00
6.1.12	Reduktionen Einsatz erneuerbarer Energie (exkl. Wärmepumpen) ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben; Reduktion der Gebühr nach Ziffer 6.1.1 um: - bei Warmwasseranlagen - bei Stromerzeugungsanlagen - bei Heizungsanlagen		10 % 10 % 30 %
	Bei Anlagen, deren Hauptnutzen nicht dem Gebäude dienen wird die Gebührenreduktion auf die Baukosten der Anlage bezogen. (Eine Kumulierung ist möglich)		
	Energetische Sanierungen oder Neubauten; Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 um: - bei Gebäuden nach Minergie Standard - bei Gebäuden nach Minergie-Eco Standard - bei Gebäuden nach Minergie-P Standard und höher Eine Kumulierung mit den Reduktionen beim Einsatz erneuerbarer Energie ist nicht möglich.		10 % 20 % 30 %

Reduktionen können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Gebühren nach Ziffern 6.2.1 und 6.2.2.

Erneuerung einer Baubewilligungen
Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 in Abhängigkeit des Umfangs der Neu Beurteilung max. 50 %

Vorentscheid
Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1, sofern keine Neu beurteilung der behandelten Fragen notwendig sind. 10 %

6.1.13 Aufwändige Bewilligungsverfahren
Erweisen sich die unter Ziffer 6.1 genannten Bewilligungsverfahren als überdurchschnittlich aufwändig, z.B. durch mangelhafte Unterlagen, mehrfaches Nachfordern, umfangreiche Vorbesprechungen usw., wird eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben. mind. 200.00

6.2 BAUKONTROLLE

6.2.1 Rohbauabnahmen
Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1, davon 50 %

6.2.2 Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen und Abschluss Verfahren)
Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1, davon 50 %

6.2.3 Nachkontrollen nach Aufwand

6.2.4 Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw.
Verfügung, nach Aufwand, mindestens Fr. 250.00

6.3 WEITERE GEBÜHREN

6.3.1 Weitere Dienstleistungen, nach Aufwand
- Genehmigung privater Gestaltungspläne Fr. Minimum 2'000.00
- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren Fr. 5'000.00
- Baurechtliche Beratungen von mehr als 60 Min. pro Fall Fr. 50.00
- Aufwändige schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen Fr. 50.00

6.3.2 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung
Arbeiten oder Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung. Gemäss gültiger kant. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes

6.3.3	Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)		
	Ortsplan 1: 5'000	Fr.	20.00
	Bau- und Zonenordnung	Fr.	10.00
	Zonenplan 1:5'000	Fr.	25.00
6.3.4	Publikationskosten		
	Pauschal pro Fall	Fr.	150.00
6.3.5	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	Fr.	50.00
6.3.6	Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung		
	Die Kosten der Baurekurskommission werden weiterverrechnet.		
6.3.7	Feuerungs- und Rauchgaskontrollen		
	Dem Beauftragten für die Feuerungs- und Rauchgaskontrollen werden die ordentlichen Feuerungskontrollen sowie allfällige Nachkontrollen zu folgenden Ansätzen entschädigt:		
	Brenner Heizöl EL, einstufig	Fr.	120.00
	Gasgebläsebrenner, einstufig		
	Atmosphärische Gasbrenner		
	Verdampferbrenner Ölofen, einstufig		
	pro Kontrolle		
	Brenner Heizöl EL, zweistufig	Fr.	140.00
	Gasgebläsebrenner, zweistufig		
	pro Kontrolle		
	Verdampferbrenner Ölofen, zweistufig	Fr.	140.00
	Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, einstufig		
	pro Kontrolle		
	Brenner Heizöl EL, modulierend	Fr.	130.00
	Gasgebläsebrenner, modulierend		
	pro Kontrolle		
	Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, zweistufig	Fr.	180.00
	pro Kontrolle		
	Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, modulierend	Fr.	180.00
	pro Kontrolle		
	Nachkontrollen:		
	Nachkontrolle einstufiger Brenner	Fr.	120.00
	Nachkontrolle zweistufiger Brenner	Fr.	140.00
	Mehraufwand		
	Nichtdurchführbarkeit einer Kontrolle trotz schriftlicher Anmeldung	Fr.	50.00
	Zuschlag für die 1. Abnahme mit Datenerfassung		15 %

Die Administration (inkl. Stichproben) der Feuerungskontrollen durch Servicefirmen.	Fr.	54.30
---	-----	-------

Für die Tätigkeit nach effekt. Aufwand (Zeittarif) wird der Honoraransatz gemäss der jeweils gültigen Weisungen der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vereinbart.

6.3.8 Periodische Kontrollen Feuerpolizei

Die Kosten des beauftragten Gemeindeingenieurs werden weiterverrechnet für:

a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken	Fr.	300.00
b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken, Tiefgaragen	Fr.	500.00
c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit geringen feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	700.00
d) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	1'000.00
e) Nachkontrollen pro Gang, nach Aufwand, mindestens	Fr.	155.00
f) Weitere Aufwendungen Gemeindeingenieur		nach Aufwand

6.3.9 Periodische Schutzraumkontrolle

Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers

gebührenfrei
nach Aufwand

6.4 AMTLICHE VERMESSUNG

6.4.1 Nachführung der amtlichen Vermessung

Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz tragen die Grundeigentümer bzw. die Verursacher die Kosten der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Aufnahme, Veränderung oder Löschung von Bauten und Anlagen, Instandsetzung der Vermarkung). Die Verrechnung erfolgt gemäss dem durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif direkt durch den Nachführungsgeometer.

6.5 SPORTANLAGE WISACHER

Laut dem gültigen Benützungsreglement und der Verordnung über die Benützungsgebühren der Sportanlage Wisacher

6.6 FORST (alle Tarife inkl. MWST)

6.6.1 Forstliche Dienstleistungen

Verrechnung nach Aufwand, pro Stunde	Fr.	130.00
--------------------------------------	-----	--------

6.6.2 Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald

Verrechnung nach Aufwand, pro Stunde	Fr.	150.00
--------------------------------------	-----	--------

6.6.3 Waldhütte Gubrist

Montag - Donnerstag (pro 24 Stunden) für Regensdorfer	Fr.	200.00
Montag - Donnerstag (pro 24 Stunden) für Auswärtige	Fr.	300.00
Freitag - Sonntag (ganzes Wochenende) für Regensdorfer	Fr.	300.00
Freitag - Sonntag (ganzes Wochenende) für Auswärtige	Fr.	400.00

Besichtigung Waldhütte (wird bei Vertragsabschluss an die Mietgebühr angerechnet)	Fr.	50.00
Depotgebühr	Fr.	200.00
zusätzliche Nachreinigung, nach Aufwand, mindestens	Fr.	100.00
unterlassene Kehrrichtentsorgung, nach Aufwand, mind.	Fr.	50.00

6.7 WASSERVERSORGUNG

6.7.1 Abgabe von Trink- und Brauchwasser		
Wasserbezug pro m ³	Fr.	1.25
6.7.2 Wasserzähler		
Monatliche Mietgebühr für Wasserzähler:		
- Wasserzähler bis und mit 20 mm	Fr.	4.50
- Wasserzähler bis und mit 25 mm	Fr.	5.00
- Wasserzähler bis und mit 32 mm	Fr.	6.00
- Wasserzähler bis und mit 40 mm	Fr.	7.50
Für Wasserzähler ab 41 mm betragen die monatlichen Mietgebühren, je nach Durchmesser	Fr.	25.00 bis 200.00
Montage pro Zähler	Fr.	150.00
6.7.3 Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers (WVVO, Art. 48)		
Keine Mängel, Wasserzähler misst richtig	Fr.	100.00
Wasserzähler ist defekt	Fr.	0.00
<i>Die aktuelle Rechnung wird neu erstellt: Berechnung nach dem Vorjahresverbrauch</i>		
6.7.4 Bauwasseranschluss		
Die Abgabe von Bauwasser muss über einen Wasserzähler vorgenommen werden. Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeister zulässig.		
Montage und Demontage pro Wasserzähler (Beinhaltet: Montage, Kontrolle Hydrant nach Demontage ohne Miete Zähler)	Fr.	150.00
Depot für Wasserzähler	Fr.	800.00
Monatsmiete	Fr.	20.00
für jeden angebrochenen, weiteren Monat	Fr.	20.00
Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro m ³ bezogenem Frischwasser		
6.7.5 Anschlussgebühren		
Anschlussgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche (Gewichtung der Grundstücksfläche siehe WVGebVO, Art. 6)	Fr.	5.00

6.7.6 Wasserbezug ab Hydrant
 Selbstabholung pro Wasserzähler Fr. 100.00
*(Beinhaltet: Abgabe Wasserzähler, Kontrolle Hydrant nach Demon-
 tage)*

Monatsmiete Fr. 20.00
 für jeden angebrochenen, weiteren Monat Fr. 20.00

Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro
 m³ bezogenem Frischwasser

Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnah-
 mefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeis-
 ter zulässig.

6.7.7 Bewilligung Wasseranschluss
 Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 250.00
 Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 500.00

6.7.8 Kontrollgebühr Wasseranschluss
 Pauschale Kontrollgebühren auf die Rohrlegearbeiten ohne
 Grabarbeiten

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	Fr.	700.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr.	900.00
Für jedes weitere Wohnhaus ohne eigenen Anschluss	Fr.	200.00
Für jedes weitere Wohnhaus mit eigenem Anschluss	Fr.	400.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	Fr.	1'000.00
Landwirtschaftliche Bauten	Fr.	800.00
Anbauten ohne neuen Anschluss	Fr.	200.00
Anbauten mit neuem Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten ohne neuen Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten mit neuem Anschluss	Fr.	800.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht Einhalten der Vorschriften	Fr.	150.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind die Bauleitung, das
 Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthal-
 ten. Die Installationskontrolle der Sanitärleitungen im Hausin-
 nern ist in den Pauschalbeträgen nicht enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bear-
 beitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratun-
 gen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind
 nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle wer-
 den die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

6.7.9 Bardepot in der Baubewilligung
 In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für ver-
 schiedene Leistungen erhoben *(Wasseranschlussrohre verlegen,
 Bauwasseranschluss erstellen, Kosten Bauwasser, Sani-
 tärschema kontrollieren, TV-Aufnahmen, Abwasserleitungen,
 anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei An-
 schlüssen von Wasser und Abwasser im öffentlichen Grund
 usw.)*. Fr. mind. 50.00

Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und
 am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiterverrechnet.

Für diesen Aufwand wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.

6.8 SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG¹

6.8.1	Mengenkomponente¹ pro m ³ bezogenem Frischwasser	Fr.	1.45
6.8.2	Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr¹ (SEGebVO, Art. 9) Grundkomponente der Benutzungsgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	Fr.	0.18
6.8.3	Anschlussgebühr Anschlussgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche (Gewichtung der Grundstücksfläche siehe SEGebVO, Art. 6)	Fr.	20.00
6.8.4	Grundstückentwässerung Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	Fr. Fr.	250.00 500.00
6.8.5	Grundstückentwässerung Kontrollgebühren Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten Landwirtschaftliche Bauten Zusätzliche Gänge wegen nicht einhalten der Vorschriften	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	1'000.00 1'500.00 1'500.00 1'000.00 150.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

6.8.6	Bardepot in der Baubewilligung In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für verschiedene Leistungen erhoben (<i>Wasseranschlussrohre verlegen, Bauwasseranschluss erstellen, Kosten Bauwasser, Sanitärschema kontrollieren, TV-Aufnahmen Abwasserleitungen, anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei Anschlüssen von Wasser und Abwasser im öffentlichen Grund usw.</i>). Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiterverrechnet. Für diesen Aufwand wird eine ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf den Betrag ohne MWST erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.	Fr.	mind. 50.00
--------------	---	-----	-------------

6.9 ABFALLENTSORGUNG

6.9.1 Laut der gültigen Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

6.10 DIENSTLEISTUNGEN WERKHOF

6.10.1 Hausnummern

Lieferung und Montage pro Hausnummer	Fr.	150.00
Abholung oder Lieferung ohne Montage pro Nummer	Fr.	50.00

6.10.2 Assekuranzznummern

Lieferung und Montage pro Nummer	Fr.	150.00
Abholung oder Lieferung ohne Montage pro Nummer	Fr.	50.00

6.10.3 Temporäre Signalisation

Temporäre Signale, bis maximal 3 Tage, pauschal (Hin- und Rückfahrt, Lieferung, aufstellen, Rücknahme)	Fr.	200.00
---	-----	--------

pro zusätzliche Hin- und Rückfahrt	Fr.	150.00
------------------------------------	-----	--------

6.10.4 Gewerbehinweistafeln

Lieferung und Montage durch den Werkhof

pro Tafel Länge bis 50 cm	Fr.	400.00
pro Tafel Länge von 51 – 75 cm	Fr.	500.00
pro Tafel Länge ab 76 – 100 cm	Fr.	600.00

Die Lieferung des Schildes mit ein- oder doppelseitiger Beschriftung sowie die Montage an einen Kandelaber oder an ein Standrohr wird durch den Werkhof vorgenommen.

6.10.5 Strassenhinweistafeln

Lieferung und Montage durch den Werkhof

pro Tafel Länge bis 50 cm	Fr.	400.00
pro Tafel Länge von 51 – 75 cm	Fr.	500.00
pro Tafel Länge ab 76 – 100 cm	Fr.	600.00

Die Lieferung des Schildes mit ein- oder doppelseitiger Beschriftung sowie die Montage an einen Kandelaber oder an ein Standrohr wird durch den Werkhof vorgenommen.

6.10.6 Einmessen und ins GIS eintragen

Pauschale pro Einmessen	Fr.	150.00
-------------------------	-----	--------

In der Pauschale ist das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten.

Die Pauschalen sind für eine einfache Bearbeitung bestimmt. Umfangreiche Bearbeitungen sind nicht enthalten und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

6.10.7 Kostenvoranschlag Hauszuleitung
 Kostenvoranschlag Hauszuleitung pro Hausanschluss Fr. 185.00
 (gemäss technischen Richtlinien, Seite 12)

Erarbeitung Kostenvoranschlag ist kostenlos, sofern die Hauswasserzuleitung erneuert wird

6.10.8 Verwaltungskostenzuschlag Werkabteilung
 Sämtliche Aufwendungen, Kosten und Rechnungen Dritter im Bereich Werkabteilung werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST in Rechnung gestellt.

Ausgenommen sind Verrechnungen der Belagswiederinstandstellung im Zusammenhang mit dem „Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet“. Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

6.11 TIERISCHE ABFÄLLE (Kadaver oder Schlachtabfälle)

6.11.1 Kadaver
 Bis 25 kg gebührenfrei
 Ab 25 kg, pro Kilogramm Fr. 1.50
 Entsorgung Hunde (jeder Gewichtsklasse) durch Privatperson gebührenfrei

6.11.2 Schlachtabfälle
 Schlachtabfälle der pachtenden Jagdgesellschaft von Regensdorf gebührenfrei
 Schlachtabfälle von auswärtigen Jagdgesellschaften müssen Fr. 50.00
 in Wechseltonnen angeliefert werden. Die Pauschalgebühr
 von Fr. 50.00 pro Wechseltonne gilt für jede angelieferte
 Wechsweltonne, auch wenn diese nur teilweise gefüllt ist.

7 PRIMARSCHULE

7.1 Verwaltung

7.1.1	Zeugniskopien	Fr.	50.00
7.1.2	Vermietung von Räumlichkeiten und Turnhallen Laut den gültigen Benützungs- und Gebührenreglementen der Primarschule		

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2014.

Regensdorf, 7. Mai 2018

GEMEINDERAT REGENSDORF
Präsident Schreiber
Max Walter Stefan Pfyl

¹ Geändert mit GRB Nr. 377 vom 17. November 2020 per 1. Januar 2021